

Energieabgabenvergütung doch für Dienstleister ab 2011 und Folgejahre?

Aufgrund eines Vorabentscheidungsantrages des BFG Linz prüft der EuGH das Energieabgabenvergütungsgesetz idgF, wonach ab 1.2.2011 nur mehr Produktionsbetriebe eine Vergütung der Energieabgabe erhalten. In seinem Schlussantrag hält der Generalanwalt unter anderem fest, dass das EnAbgVergG nicht die formellen Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt, um in den Genuss einer Freistellung von der Anmeldepflicht einer staatlichen Beihilfe zu kommen.

Wird dieser Rechtsansicht gefolgt, würde die erforderliche Genehmigung der Europäischen Kommission (gem. § 4 EnAbgVergG) nicht vorliegen und die Energieabgabenvergütung wäre (bis zu einer entsprechenden Gesetzesreparatur) ab 2011 wieder auf Dienstleistungsbetriebe auszuweiten. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH sich dem Schlussantrag des Generalanwalts anschließt.

Allfällige Anträge auf Energieabgabenvergütung von Dienstleistungsbetrieben für den Zeitraum ab 2011 können innerhalb einer Fünfjahresfrist, das heißt bis Ende 2016 (wenn Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) eingebracht werden (§ 2 Abs 2 EnAbgVergG).

Sollte die Energieabgabenvergütung rückwirkend ab 2011 für Dienstleistungsbetriebe möglich sein, werden wir Sie daher umgehend informieren, um entsprechende Schritte zu setzen.

Registrierkassenpflicht auf 1.5.2016 verschoben

Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse zum Zweck der Lösungsermittlung besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenze erstmals überschritten wurde, wobei die Zeiträume ab 1.1.2016 maßgeblich sind, d.h. Registrierkassenpflicht besteht frühestens ab 1. Mai 2016 .

Beispiel: Im Monat Juni 2016 werden die Grenzen überschritten - Registrierkassenpflicht ab Oktober 2016.

Es besteht aber seit 1.1.2016 jedenfalls Belegerteilungspflicht, die Belege müssen enthalten:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag
- Fortlaufende Nummer

Ihre Ansprechpartnerin:
Claudia Ostermann
T 03352/38990-24
E costermann@ks-beratung.at